HOPPE KNÜPPEL HÜBNER WEHEBRINK

RECHTSANWÄLTE / FACHANWÄLTE Theaterstraße 7, Hannover www.hoppe-medizinrecht.de

Allergologie in der Praxis – macht das noch Sinn?

Denis Hübner Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht

Übersicht

- I. Richtgrößenprüfung
- II. (Frühe) Nutzenbewertung von Arzneimitteln
- III. Sonstige Schäden

Exkurs zur Richtgrößenprüfung: Gesetzesänderungen

Versorgungsstärkungsgesetz vom 23.07.2015:

(Neu-)ordnung der Wirtschaftlichkeitsprüfung:

- Richtgrößenprüfung als Regelprüfmethode entfällt ab 2017
- Aber: KV und Krankenkassen vereinbaren auf Landesebene Prüfmethoden hinsichtlich ärztlich verordneter Leistungen
- Grundlage hierfür sind Rahmenvorgaben GKV und KBV vom 30.11.2015 (i.d.F. vom 15.02.2016)
 - Auffälligkeitsprüfung nach Zielwerten / Zielquoten
 - Bundeseinheitliche Vereinbarung von Praxisbesonderheiten auch hinsichtlich Arzneimittelverordnungen
 - Beratung vor Regress bei erstmaliger Auffälligkeit bleibt erhalten
 - Limitierung der ersten beiden Regresse auf maximal 25.000 € aufgehoben
- Stichprobenprüfung bleibt Regelprüfmethode und wird beschränkt auf ärztliche Leistungen
- Antragsprüfungen (Sonstiger Schaden, Honorardurchschnitt, SSB, etc.) bleiben bestehen

Richtgrößenprüfungen

- Auffälligkeitsprüfung -> Prüfung von Amts wegen bei Überschreitung der sog. Interventionsgrenze
- Begrenzung auf 5 % der Praxen jeder Fachgruppe
- Jahresprüfung
- Prüfung erfolgt spätestens zwei Jahre nach Ende des Verordnungszeitraumes
- Maßnahmen:

```
→ Überschreitung < 15 % → keine Maßnahme
```

○ Überschreitung > 15 % und < 25 % → Beratung</p>

○ Überschreitung > 25 % → Regress

Ausnahme: Erstmalige Überschreitung (Beratung)

Richtgrößenprüfungen

Rechtsbehelf Prüfungsstelle: Widerspruch zum Beschwerdeausschuss (aufschiebende Wirkung)

→ Monatsfrist (Rechtsbehelfsbelehrung lesen!)

Rechtsbehelf Beschwerdeausschuss: Klage beim Sozialgericht (keine aufschiebende Wirkung)

→ Monatsfrist (Rechtsbehelfsbelehrung lesen!)

Achtung Präklusion: Vortrag vor dem Sozialgericht ist verspätet!

Richtgrößenprüfung Arzneimittel

Praxisbesonderheiten analysieren

- 1) Vorab definierte Praxisbesonderheiten
 - https://www.kvno.de/downloads/faxabruf/7533-am-praxisbesonderheiten 2016.pdf
 - https://www.kvwl.de/arzt/recht/kvwl/pruef/pruefvereinbarung.pdf
 - https://www.kvhessen.de/fileadmin/media/documents/Mitglieder/Publikationen/info.pharm/infopha
 rm1-2016
 Rahmenvorgaben
 Arznei
 Verband
 Heilmittel.pdf
 - http://www.kvn.de/Ueber-uns/Amtliche-Bekanntmachungen/
- 2) Weitere Praxisbesonderheiten

Vorab definierte Praxisbesonderheiten am Beispiel



Nordrhein:

Praxisbesonderheiten nach Schritt 2:

- 90911 Insulin-Therapie bei insulinpflichtigem Diabetes mellitus einschließlich der dafür verordneten Teststreifen unter Beachtung des Orientierungsrahmens zur Verordnung von Teststreifen der KV Nordrhein und der nordrheinischen Verbände der Krankenkassen (Anlage E)
- 90915 Behandlung der Schizophrenie mit atypischen Neuroleptika
- 90916 Schmerztherapie mit Opioiden und mit den dazugehörigen Laxantien
- 90917 Therapie des Morbus Crohn mit dafür zugelassenen TNF-Antagonisten
- 90918 Antiopileptika
- 90922 Hyposensibilisierung mit spezifischen Allergenextrakten

Vorab definierte Praxisbesonderheiten:

Vorgehen ist in jedem KV-Bereich unterschiedlich:

- Für Hessen, Nordrhein und Westfalen Lippe gilt:
 - Bereits bei der Quartalsabrechnung sind die jeweils definierten Pseudoziffern anzugeben damit eine
 Anerkennung als Praxisbesonderheit erfolgen kann!
- Für andere KV-Bereiche (etwa Niedersachsen) gilt:
 - Benennung des Verordnungsschwerpunktes
 - Anzahl der versorgten Patienten
 - Versichertennummern der Patienten
 - Verordnete Arzneimittel
 - Gesamt-Verordnungskosten

Weitere Praxisbesonderheiten:

Praxisbesonderheiten sind nur dann anzuerkennen, wenn ein spezifischer, vom Durchschnitt der Vergleichsgruppe signifikant abweichender Behandlungsbedarf des jeweiligen Patientenklientels und die hierdurch hervorgerufenen Mehrkosten nachgewiesen werden.

Die **Darlegungs- und Feststellungslast** für besondere, einen höheren Behandlungsaufwand rechtfertigende atypische Umstände wie Praxisbesonderheiten und kompensatorische Einsparungen **obliegt dabei dem Arzt**.

Der Arzt ist gehalten, im Prüfungsverfahren solche Umstände geltend zu machen, die sich aus der Atypik seiner Praxis ergeben und den Prüfgremien nicht ohne Weiteres anhand der Verordnungsdaten und der Honorarabrechnungen bekannt sind oder sein müssen. Der diesbezügliche Vortrag muss substantiiert sein, d.h. so genau wie möglich.

HOPPE KNÜPPEL HÜBNER WEHEBRINK

Weitere Praxisbesonderheiten darstellen:

Für den Versorgungsschwerpunkt darstellen:

- Anzahl der versorgten Patienten
- Versichertennummern der Patienten
- Maßgebliche (kostenintensive) Arzneimittel
- (Gesamt-)Verordnungskosten
- Erläuterungen zur Kausalität !!!

Betrifft den <u>Schwerpunkt Allergologie</u> mit Verordnungen aus den Bereichen:

Asthma, Antihistaminika, Kortison, Biologika, etc.

Richtgrößenprüfung Arzneimittel

Erläuterungen zur Kausalität:

Darstellung, <u>warum</u> in dem Verordnungsschwerpunkt mehr Patienten versorgt wurden und höhere Verordnungskosten angefallen sind

- > Spezialisierungen (Zusatzweiterbildungen / Zusatzbezeichnungen)
- > Regionale Besonderheiten (bes. Industrie vor Ort, Kooperationen mit Fachkliniken, etc.)
- > Darstellung besonderer "Kostentreiber"
 - innovative Arzneimittel (Erforderlichkeit des Einsatzes begründen ggf. anhand repräsentativer Fallbeispiele)
 - * atypisch hohe Anzahl besonders "teurer" Patienten (ggf. anhand repräsentativer Fallbeispiele)

• § 35a SGB V

Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen werden seit 2011 einem Nutzenbewertungsverfahren durch den GBA unterzogen

• § 9 Abs. 1 S. 4 AMR

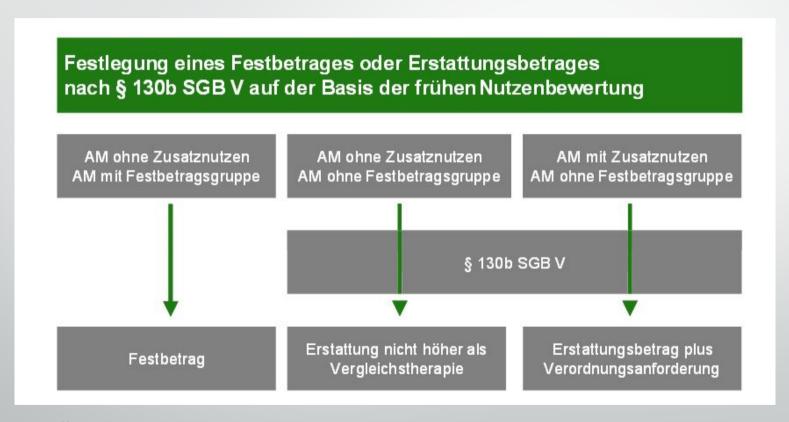
Arzneimittel mit nicht ausreichend gesichertem therapeutischen Nutzen dürfen nicht zu Lasten der GKV verordnet werden

- Die Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung sind als Anlage XII Teil der AMR (§ 35a Abs. 3 S. 6 SGB V)
- Sofern GBA <u>keinen Zusatznutzen</u> bzw. keine therapeutische Verbesserung feststellt <u>und Therapiekosten</u> <u>über Vergleichstherapie</u> liegen, besteht <u>Unwirtschaftlichkeit</u>!

Relevanz für Wirtschaftlichkeitsprüfungen:

- 1. Richtgrößenprüfungen
 - ➤ Keine Anerkennung als Praxisbesonderheit bei Verordnung von Arzneimitteln ohne Zusatznutzen bei höheren Kosten als Vergleichstherapie
- 2. Anträge auf Festsetzung Sonstiger Schäden durch Krankenkassen
 - > § 9 Abs. 1 S. 4 AMR: Arzneimittel mit nicht ausreichend gesichertem therapeutischen Nutzen dürfen nicht zu Lasten der GKV verordnet werden

Verordnung unkritisch:



Quelle: https://www.kvwl.de/arzt/verordnung/arzneimittel/info/invo/fruehe_nutzenbewertung_invo.pdf

HOPPE KNÜPPEL HÜBNER WEHEBRINK

Differenzierung der Patientenpopulation zwingend erforderlich:

Secukinumab

Beschluss vom: 27. November 2015 In Kraft getreten am: 27. November 2015

BAnz AT TT. MM JJJJ Bx

Zugelassenes Anwendungsgebiet:

Secukinumab (Cosentyx[®]) ist angezeigt für die Behandlung erwachsener Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Plaque-Psoriasis, die für eine systemische Therapie in Frage kommen.

- 1. Zusatznutzen des Arzneimittels im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie
- a) Patientenpopulation A:

Behandlung von erwachsenen Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Plaque-Psoriasis, die für eine systemische und/oder Phototherapie geeignet sind.

Zweckmäßige Vergleichstherapie:

eine patientenindividuell optimierte Standardtherapie unter Berücksichtigung von:

 Fumarsäureestern oder Ciclosporin oder Methotrexat oder Phototherapie (Balneophototherapie, orale PUVA, NB¹-UV-B)

Der jeweilige Zulassungsstatus der Arzneimittel ist zu berücksichtigen.

Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des Zusatznutzens gegenüber Methotrexat:

Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.

Differenzierung der Patientenpopulation zwingend erforderlich:

b) Patientenpopulation B:

Behandlung von erwachsenen Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Plaque-Psoriasis, die auf andere systemische Therapien einschließlich Ciclosporin, Methotrexat oder PUVA (Psoralen und Ultraviolett A-Licht) nur unzureichend angesprochen haben, oder bei denen eine Kontraindikation oder Unverträglichkeit gegenüber solchen Therapien vorliegt.

Zweckmäßige Vergleichstherapie:

Adalimumab oder Infliximab oder Ustekinumab

Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des Zusatznutzens gegenüber Ustekinumab:

Patientenpopulation B 1) Patienten mit einer Biologika-Vorbehandlung:

Hinweis auf einer beträchtlichen Zusatznutzen.

Patientenpopulation B 2) Patienten ohne eine Biologika-Vorbehandlung:

Hinweis auf einen geringen Zusatznutzen.)

¹ Schmalband-UV-B (311 nm)

• Achtung:

Verordnung während laufendem Bewertungsverfahren riskant, da AVP i.d.R. sehr hoch ist

Ergibt Bewertungsverfahren keinen Zusatznutzen, sind Verordnungen unwirtschaftlich

Rechtslage ist unklar

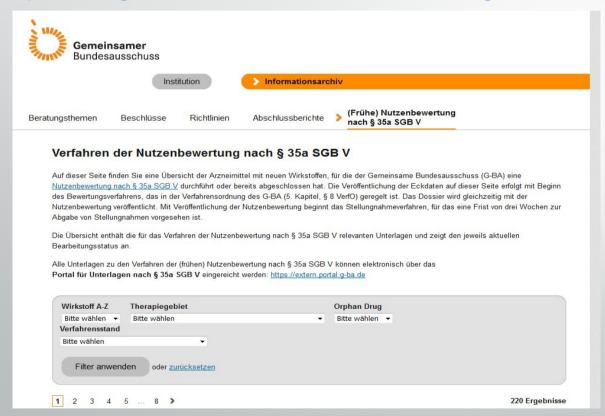
Übersichten finden sich unter:

https://www.kvwl.de/arzt/verordnung/arzneimittel/info/invo/fruehe_nutzenbewertung_invo.pdf

Wirkstoff / Fertigarzneimittel (Beschluss in Kraft getreten am)	Zugelassenes Anwendungsgebiet	Indikation / Patientengruppe	Zweckmäßige Vergleichstherapie	G-BA-Bewertung	Preisverhandlung/ Praxisbesonderheit (Hersteller & GKV- Spitzenverband)
Secukinumab – Cosentyx® (27.11.2015)	Secukinumab (Cosentyx [®]) ist angezeigt für die Behandlung erwachsener Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Plaque-Psoriasis, die für eine systemische Therapie in Frage kommen.	a) Patientenpopulation A: Behandlung von erwachsenen Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Plaque-Psoriasis, die für eine systemische und/oder Phototherapie geeignet sind.	a)eine patientenindividuell optimierte Standardtherapie unter Berücksichtigung von: Fumarsäureestern oder Cic- losporin oder Methotrexat oder Phototherapie	a) Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.	,
		b) Patientenpopulation B: Behandlung von erwachsenen Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Plaque-Psoriasis, die auf andere systemische Therapien einschließlich Ciclosporin, Methotrexat oder PUVA (Psoralen und Ultraviolett A-Licht) nur unzureichend angesprochen haben, oder bei denen eine Kontraindikation oder Unverträglichkeit gegenüber solchen Therapien vorliegt.	b)Adalimumab oder Infliximab oder Ustekinumab.	b) Patientenpopulation B1) Patienten mit einer Biologika-Vorbehandlung: Hinweis auf einen beträchtlichen Zusatznutzen. Patientenpopulation B2) Patienten ohne eine Biologika-Vorbehandlung: Hinweis auf einen geringen Zusatznutzen.	

Übersichten finden sich unter:

https://www.g-ba.de/informationen/nutzenbewertung/



Sonstiger Schaden - Verstoß gegen die AMR

- > §§ 31, 34 SGB V i.V.m. §§ 12 bis 16 inkl. Anlagen der AMR definieren grds. ausgeschlossene Arzneimittel bzw. Arzneimittelgruppen, die nicht zum Leistungsumfang der GKV gehören und vom Vertragsarzt daher nicht verordnet werden dürfen
- > Krankenkassen können nach § 48 BMV-Ä i.V.m. den Prüfvereinbarungen Anträge auf Feststellung eines Sonstigen Schadens stellen

Sonstiger Schaden – Beispiel 1:

Verordnung von Arzneimitteln mit fixer Wirkstoffkombination:

Nach § 16 i.V.m. Anlagen III der AMR verordnungsfähig, wenn:

das angestrebte Behandlungsziel mit therapeutisch gleichwertigen Monopräparaten nicht

- medizinisch zweckmäßiger und/oder
- kostengünstiger

zu erreichen ist.

Sonstiger Schaden – Beispiel 1:

> Achtung **Dokumentationserfordernis** (BSG, Urteil vom 02. Juli 2014 – B 6 KA 25/13 R):

Ein "medizinisch begründeter Einzelfall" muss nicht nur objektiv gegeben sein, <u>sondern er muss auch</u> <u>dokumentiert</u> sein.

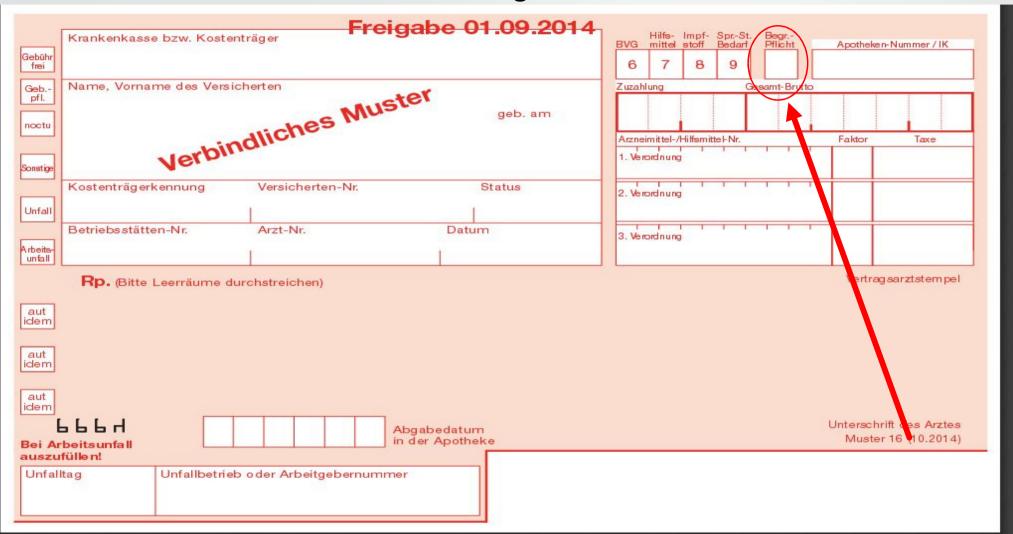
Sonstiger Schaden - Beispiel 1:

> Achtung Begründungserfordernis (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.02.2012 - L 9 KR 292/10 und weitere):

Weil der Gesetzgeber die Durchbrechung des vom G-BA vorgenommenen Verordnungsausschlusses nur unter sehr engen Voraussetzungen zulassen will ("ausnahmsweise", "in medizinisch begründeten Einzelfällen", "mit Begründung"), muss die erforderliche Begründung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Verordnung abgegeben und nach außen kundgetan werden, indem sie z.B. auf dem Verordnungsvordruck selbst enthalten ist oder diesem beigefügt oder zeitnah der betroffenen Krankenkasse übermittelt wird.

Zu diesem Zweck enthält der Rezeptvordruck nach Muster 16 oben rechts ein eigenständiges Feld "Begr.-Pflicht"

Das Begründungserfordernis verlangt auch, dass die Therapieentscheidung zu dokumentieren ist.



HOPPE KNÜPPEL HÜBNER WEHEBRINK

Sonstiger Schaden - Beispiel 2

Verordnung verschreibungspflichtiger anstatt nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel:

Nach § 12 Abs. 5 AMR soll ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel zu Lasten des Versicherten verordnet werden, wenn dieses zur Behandlung einer Erkrankung medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend ist. In diesen Fällen kann die Verordnung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels unwirtschaftlich sein.

Definition "soll": Verpflichtung, sofern keine Ausnahmegründe vorliegen!

Der Ausnahmefall und/oder die Wirtschaftlichkeit der Verordnung verschreibungspflichtiger anstatt <u>nicht</u> verschreibungspflichtiger Arzneimittel ist für den jeweiligen Einzelfall <u>zu begründen und zu dokumentieren!</u>

Verfügbare OTC AM	Zusatznutzen des verschreibungspflichtigen AM	Kosten vergleichbar wirksamer OTC AM

HOPPE KNÜPPEL HÜBNER WEHEBRINK

Verfahrensrecht

- Die Darlegung besonderer, atypischer, rechtfertigender Umstände obliegt grds. allein dem Arzt.
- > Der Vortrag muss substantiiert sein, d.h. so genau wie möglich.
- ➤ Im gerichtlichen Verfahren ist neuer Sachvortrag verspätet und zurückzuweisen!
 Sämtlicher Tatsachenvortrag muss zwingend gegenüber den Prüfgremien im Verwaltungsverfahren erfolgen.

HOPPE KNÜPPEL HÜBNER WEHEBRINK

RECHTSANWÄLTE / FACHANWÄLTE Theaterstraße 7, Hannover www.hoppe-medizinrecht.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Download des Vortrages unter:

http://www.hoppe-medizinrecht.de

Denis Hübner Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht